

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom 24.06.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

„Eichenweg“

eingestuft als Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 und Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 25/2, 82/72, 82/122, 99/1, 99/2, 101/7, 102/7, 103/3, 105/2, 106/5, 107/1, 107/6, 108/3, 108/4,

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 99/11

Die zu widmende Straße „Eichenweg“ beginnt am Knotenpunkt Am Haussee und verläuft zunächst in östlicher Richtung.

Im weiteren Verlauf knickt die Straße nach Süden ab.

Ein Straßenast verläuft in östlicher Richtung, zwei weitere Straßenäste verlaufen in westlicher Richtung zur Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke.

Am südlichen Ende der Straße schließt ein als Fußweg mit Treppenanlage ausgebildeter Verbindungsweg an, der in den Knotenpunkt Neubrandenburger Straße einmündet.

- **Abschnitt 1:** Straßenverkehrsfläche (Fahrverkehr) einschließlich der Erschließungsäste (
- **Abschnitt 2:** Fußweg mit Treppenanlage (Verbindungsweg)

Abschnitt 1 ist im Lageplan grün gekennzeichnet, Abschnitt 2 ist im Lageplan rot gekennzeichnet.

Die genaue Lage und der Verlauf ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist.

3. Einstufung

- **Abschnitt 1:** Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V
- **Abschnitt 2:** sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V

4. Zweckbestimmung

- **Abschnitt 1:** Die Verkehrsfläche dient der innerörtlichen verkehrlichen Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke
- **Abschnitt 2:** Der Verbindungsweg dient der fußläufigen Verbindung zwischen der Straße „Eichenweg“ und der Neubrandenburger Straße.

5. Nutzungseinschränkungen

Abschnitt 1:

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke.

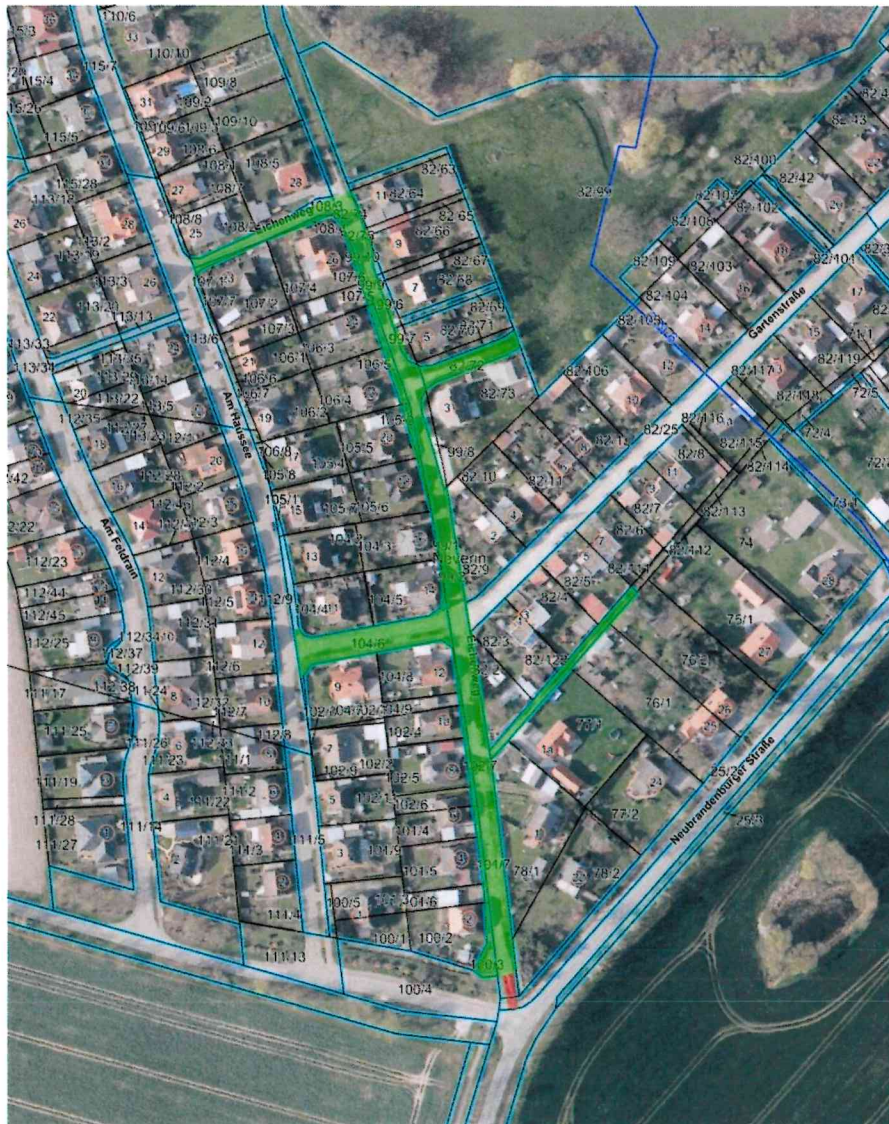
Abschnitt 2:

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: fußläufige Verbindung

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- **Abschnitt 1:** Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.
- **Abschnitt 2:** Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin. Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den 24.06.2026

Korng
Bürgermeister*in



veröffentlicht am: - 14.07.2026
unter: www.amtneverin.de